

Kreis-



Blatt.

Ein und Zwanzigster Jahrgang.

3. Quartal.

Ausgegeben Mittwoch den 15. September 1847.

Stück 22.

Ueber freie, gesetzlich begrenzte und administrativ beschränkte Concurrenz.

Der Kampf zwischen dem Alten und dem Neuen dauert seit fünfzig Jahren ununterbrochen fort, und wir empfinden überall und in allen Verhältnissen die Unannehmlichkeiten einer Uebergangsperiode. So z. B. herrscht an vielen Orten unbeschränkte Freiheit im Betriebe bürgerlicher Gewerbe und es wird viel geklagt; an andern Orten herrscht Zunftzwang, und es wird eben so viel geklagt. Welches ist das Bessere, und auf welcher Seite ist das Richtige zu suchen? diese Frage beschäftigt unsere Politiker seit lange; die progressive Partei will (ihrer Mehrheit nach) Aufhebung alles Zwanges, die conservative Verbeibehaltung aller Formen, und jede von beiden vertheidigt ihre Ansicht mit beherzigenswerthen, zum Theil hochachtbaren Gründen des Rechts, der Erfahrung und der Vernunft.

Die Gründe der Erfahrung freilich mögen schwer zu würdigen seyn; denn was sind drei oder vier Jahrzehnte in der Culturgeschichte der Menschheit, und wie viel örtliche und Zeitumstände mögen mitwirken, um hier dieses, dort jenes Ergebnis hervorzurufen! Zudem will man (und muß man!) mit schonender Hand in das Räderwerk der fortgehenden Uhr des socialen Lebens eingreifen, und es will und muß jede Stockung sorgfältig vermieden werden. Recht und Vernunft dagegen verlangen gleichzeitig und gleichmäßig durchgeführte Principien; denn warum soll der Eine von der Gesellschaft erleiden, was dem Andern nachgelassen wird, — vielleicht zum Nachtheile des Ersteren?

Einsender gesteht, seine Meinung durchaus nicht für eine vielseitig aufgeklärte halten zu können, obschon ihm in verschiedene sociale Verhältnisse zu schauen gestattet gewesen und er den Terentianischen Ausspruch: homo sum, humani nihil a me alienum esse puto (ich bin ein Mensch und glaube, daß nichts Menschliches mir fern liegt), stets festgehalten zu haben, sich bewußt ist. Er giebt daher seine Ansicht nur als solche, nicht als die Frucht langen Studiums, gründlicher Erfahrung und tiefdringender Forschung, und es wird ihm angenehm seyn, mit besseren Gründen, als er sie bieten kann, aus dem Felde geschlagen zu werden; denn die Frage wieder einmal anzuregen, nicht eine Entscheidung derselben zu Gunsten seiner Meinung hervorzurufen, ist seine Absicht.

Wenden wir nun den Blick

1) auf die freie Concurrenz, so ließen sich alle in der Theorie so schön klingende Sätze von Freiheit, von Gleichheit, von natürlichen Rechten: sein Leben zu fristen, sich, sobald der lebendige Wunsch vorhanden, einen eigenen Heerd zu gründen u. s. w., anführen. Doch könnten damit nur Unerfahrene gewonnen werden; darum müssen wir auf solche

Vorurtheile dieses Systems denken, welche auch im praktischen Leben ihren Werth haben. Hier kommt vor allen Dingen der Erfahrungssatz in Betracht, daß an solchen Orten, wo freie Concurrenz herrscht, in der Regel das Publikum wohlfeiler bedient ist, mehr Wahl hat und daß mancher arme und tüchtige junge Mann zum Betrieb eines selbstständigen Geschäfts gelangt, wozu er bei der alten Weise nicht gelangt wäre.

Bleuchten wir indeß diese Gründe etwas näher, so läßt sich auch manches Erhebliche dagegen sagen. Das natürliche Recht legt auch eine natürliche Pflicht auf, und die Gesellschaft hat jene Rechte nur in so weit anzuerkennen, als ihr auf der andern Seite Garantien geboten sind, daß sie darunter nicht leiden müsse. Das muß sie aber, wenn leichtsinnige Individuen zur Ausübung bürgerlicher Gewerbe gelangen, sie hat dann die Last vieler unglücklicher Familien, vieler unflätigen Landstreicher und vielleicht auch vieler Strolche zu beklagen. Auch der tüchtige Mann kann fallen, kann erst bürgerlich, dann moralisch untergehen, wenn die Umstände gegen ihn sind, viel mehr der leichtsinnige Jüngling, der einen Hausstand begründet, ohne das Leben geprüft, ohne die Pflichten des Meisters, Vaters und Waters erkannt zu haben. Wer die nöthigen Auslagen beim Schlusse unbezahlt läßt, oder sie nicht zu berechnen versteht, wer nicht bedenken kann, wieviel sein Geschäft einbringen muß, um seine Existenz zu sichern, der kann freilich wohlfeiler arbeiten und dabei zeitweise den großen, vornehmen Herrn spielen, aber nachhaltig und ausdauernd vermag er es nicht, und daß die wohlfeiler bediente Gesellschaft am Ende nicht Vortheil, sondern Nachtheil von ihm hat, leuchtet in die Augen.

So kommen wir denn auf ein anderes System, auf das 2) der gesetzlich beschränkten Concurrenz. Bei der babilonischen Wirrung der verschiedenen Systeme finden wir dieses oft neben der unbedingten Gewerbefreiheit und dem absoluten Zunftzwange. Wir finden es durch die ganze Beamtenwelt in Staat, Kirche und Schule. Hier glücklicher Weise wird nicht gefragt: wer dient am wohlfeilsten? Hier kommt es auf Kenntnisse, Geschicklichkeit und sittliches Verhalten an, soll wenigstens immer darauf ankommen. Der Advocat macht sein Examen, ebenso der Arzt, und auch der letzte Schreiber, wenn einmal fest ange stellt, will keinen Groschen von seiner Besoldung verlieren, sondern sucht immer mehr zu erhalten, indem er freilich oft, inconsequent genug, Andern freie Concurrenz aufdringen will, um den Werth seiner Einnahme noch höher zu treiben. Das ist die Religion des Egoismus; Jeder sich selbst der Nächste. Ich möchte einmal hören, was unsere Beamten dazu sagen würden, wenn ihre Stellen an den Mindestfordernden ausgeschrieben würden; aber die armen

Handwerker müssen sich von ihnen gefallen lassen, das ihre Arbeiten so ausbezogen werden.

Darum! leitende Grundsätze, sonst verfallen wir der absoluten Willkür der Bureaukraten. Meine Ansicht wäre die: Freiheit für Jeden, auch ohne Vermögen, aber ein strenges Fähigkeitsgesetz für jeden Stand und Beruf. Das Publikum will so wenig irre geführt, betrogen seyn, als der Staat und die Gemeinde. Wer selbstständig arbeiten will, muß sich darüber theoretisch und practisch vor competenten und vorurtheilsfreien Richtern ausweisen; wer eine Zeitschrift redigiren will, muß eine der Sache angemessene Prüfung, und zwar eine öffentliche, bestehen; desgleichen wer Andere unterrichten, wer Druckschriften herausgeben, wer Kaufmann, Buchhändler, Fabrikant oder wie die verschiedenen Lebensberufe heißen mögen, Jeder, Mann und Frau, wer ein selbstständiges Geschäft betreiben will, muß einer unerbittlich strengen Prüfung sich unterziehen, und selbst der Geschäftsführer bei einer Wittve muß dem Gesetz unterworfen seyn, und es wird öffentlich vollzogen.

Es würden freilich so Viele ihren Lebensberuf aufgeben müssen, aber tant mieux, das Publikum kann nur an der Qualität der Leistungen gewinnen.

Man hat nun noch ein anderes System versucht, nämlich:

3) das der administrativen Beschränkung der Concurrrenz, — ein Mittel Ding von beiden andern, dem Einen Freiheit gebend, dem Andern sie verweigend, hier begünstigend, dort bedrückend. So läßt man in einer Stadt 12 Tünchermeister, 100 Schneidermeister, 160 Schuhmachermeister zu. Einsender gesteht, er kann sich kaum etwas schwerer erklären, als diese Willkür eines Administrativgesetzes. Doch wo die Willkür im Gesetze liegt, bleibt doch noch der Trost: Jedem Andern an Deiner Stelle erginge es gerade so. Unerkklärlicher noch, bedrückender noch ist es, wo auf rein administrativem Wege plötzlich: Halt! mehr ist nicht gestattet! gerufen werden soll. Hier machen sich nur zu leicht persönlichen Wohl- oder Uebelwollen geltend; der früher gekommene unpraktische und unwissende Speculant sucht im BerathungsSaale eine Stimme für's Einhalten zu gewinnen, um einen besser unterrichteten, ihn an Leistungen vielleicht hundertmal überbietenden Concurrenten auszuschließen. Dieses System, — nur Nichtswissern wünschenswerth, — wenn es ja aufkommen könnte, wäre eine Schande für unsere Zeit und der Beamtenwillkür Thüre und Thor geöffnet, zumal wenn in einem Fache recht häufige Erledigungen vorkommen und, wenn sie eintreten, dasselbe Halt! wiederum geboten werden könnte.

Darum, nach dieser Ueberschau wäre die Freiheit bei consequenter Durchführung einer jedesmaligen Erprobung für jedes Betriebsfach — und wo mehrere vereinigt würden, für jedes einzelne besonders, der einzig geeignete Weg, diese große Zeitfrage zu lösen. Uebrigens, wie gesagt, wird Widerlegung willkommen seyn.

Sprüche aus dem 17. Jahrhundert.

1.
Fliegen und Meib
Mühen die Menschen allzeit.

2.
Im Rathen sey ein' Schneek,
In Thaten ein Vogel fest!

3.
Beichten ohne Reu',
Liebhaben ohne Treu',
Almosen geben im Angesicht:
Diese Werke tangen nicht.

Dreißylbige Charade.

Was aus der ersten Sylbe dringt
Kann Segen, Unheil oft bereiten,
Und was man in die Letzten bringt,
Das läßt man in die Erste gleiten.
Das Ganze wird von Frauen viel benutzt,
Und hat die Tafel stattdlich oft gepugt.

Auflösung des Doppelräthsels in Nr. 58.: Rathhaus.

Bekanntmachungen.

Sonntag den 19. d. M. finden die Controll-Versammlungen für die Landwehrlente der 3. Compagnie bei Lützen und zwar für das I. Aufgebot um 11 Uhr Vormittags, für das II. Aufgebot 2½ Uhr Nachmittags statt, so wie für die Landwehrlente der 4. Compagnie bei Mücheln und zwar für die Reserve und das I. Aufgebot um 10 Uhr Vormittags, für das II. Aufgebot um 12 Uhr Mittags.

Merseburg, den 8. September 1847.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Alle diejenigen Einwohner der Landgemeinden des Merseburger Kreises, welche im Jahre 1848 ein zehrer schon betriebenes Hausirgewerbe fortsetzen oder ein solches neu anfangen wollen, werden hierdurch aufgefordert, in den Tagen vom 21. September bis 6. October d. J., mit Ausnahme der Sonntage, sich hier in meinem Bureau persönlich zu melden.

Die, welche für das gegenwärtige Jahr bereits einen Gewerbeschein besitzen, müssen denselben, nebst einem Wohlverhaltens-Atteste von dem Richter ihres Wohnorts, diejenigen aber, welche ein Gewerbe im Umherziehen erst neu anfangen wollen, außer dem Wohlverhaltens-Atteste auch einen Nachweis über ihr Alter bei ihrer persönlichen Meldung hier mit zur Stelle bringen, widrigenfalls die Anträge auf Gewerbescheine für das Jahr 1848 zurückgewiesen werden müssen. Nur diejenigen, welche sich bis zum 6. October hier persönlich melden, werden in die an die Königl. Hochlöbl. Regierung einzureichende Liste aufgenommen, wohingegen alle nach diesem Tage sich meldenden Individuen es sich selbst beizumessen haben, wenn sie den nachgesuchten Gewerbeschein erst nach dem 1. Januar 1848 erhalten und sonach den Betrieb ihres Gewerbes nicht mit Eintritt des neuen Jahres beginnen können.

Die Ortsrichter im Kreise werden bei nachdrücklicher Abmündung hierdurch angewiesen, die gegenwärtige Bekanntmachung zur Kenntniß ihrer sämmtlichen Ortseinwohner und insbesondere der Gewerbetreibenden zu bringen.

Was die Hausirer in den zur IV. Gewerbesteuerabtheilung gehörigen Städten des hiesigen Kreises Lützen, Lauchstädt und Schaafstädt anbetrifft, so haben sich dieselben, wegen Erlangung eines Gewerbescheins für das nächste Jahr, ebenfalls bis zum 6. October d. J. jedoch nicht unmittelbar bei mir, sondern bei den betreffenden Magisträten zu melden.

Die Magisträte in den benannten Städten werden dagegen hiermit angewiesen, die bei ihnen angebrachten Meldungen oder in deren Ermangelung einen Vacatschein ohnefehlbar bis zum 8. October c. an mich einzureichen, und dabei nicht zu unterlassen, sich über die einzelnen Gesuche, so wie über die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller gutachtlich zu äußern, auch ein vollständiges Signalement der letztern beizufügen.

Sollten die angebrachten Meldungen oder der erforderliche Vacatschein bis zum 8. October c. bei mir nicht ein-

gehen, so werde ich dieselben auf Kosten der säumigen Magisträte durch expresse Boten abholen lassen.

Merseburg, den 13. September 1847.

Der Königl. Landrath **Weidlich.**

Die Wahl der Stadtverordneten betreffend.

Durch den Ablauf der Wahlperiode scheiden in diesem Jahre aus von den Stadtverordneten:

Herr Stellmachermeister Schladebach,
= Justizcommissar Grumbach,
= Tischlermeister Bachmann,
= Deconom Schäfer,
= Rentant Weise,
= Justizcommissar Wagner,

und von den Stellvertretern:

Herr Fabrikant Lauchert,
= Schenkwrth Wenige,
= Deconom Wiemann,
= Fabrikant Schreiber.

In Gemäßheit der Bestimmungen des städtischen Statuts sollen die zur Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung erforderlichen Wahlen

Sonntag, am 17. October,

von dem ersten Wahlbezirk, dem ersten Stadtviertel, früh 9½ Uhr,
= = zweiten = = zweiten = = 10½ =
= = dritten = = dritten = = 11½ =

Montag, am 18. October,

von dem vierten Wahlbezirk, dem vierten Stadtviertel, früh 9 Uhr,
= = fünften = = der Vorstadt Altenburg = 10 =
= = sechsten = = dem Neumarkt und Dom = 11 =

in dem großen Rathhaus-Saale vollzogen werden.

Jeder Wahlbezirk erwählt einen Stadtverordneten und einen Stellvertreter. Das namentliche Verzeichniß der hierzu Wählbaren — zu denen auch die Ausscheidenden gehören — wird vor dem Wahltermine in die Häuser vertheilt werden und liegt auch mit der Bürgerrolle und der Liste aller wahlfähigen Bürger von heute ab in unserem Sekretariate öffentlich aus. Etwaige Erinnerungen dagegen müssen binnen 14 Tagen bei uns angebracht werden. Spätere Einwendungen können für dieses Jahr nicht berücksichtigt werden.

Vor der Wahlhandlung findet in allen Kirchen unserer Stadt ein feierlicher Gottesdienst mit besonderer Beziehung auf das Wahlgeschäft statt. Wir glauben, der Hoffnung Raum geben zu dürfen, daß der Wahlhandlung die regste Theilnahme werde zugewendet werden. Alle, die das hiesige Bürgerrecht erworben und nicht etwa wieder verloren haben, sind berechtigt, an der Wahl mit Theil zu nehmen. Wir richten an die sämmtlichen Wahlberechtigten die Bitte, zu der angegebenen Stunde pünktlich zu erscheinen.

Merseburg, den 11. September 1847.

Der Magistrat.

(1176) Freiwillige Subhastation.

Das den vier Geschwistern Rammelt, mit Namen Johann Gottfried, Marie Dorothee, Johann Carl und Friedrich Ferdinand gehörige, in Benndorf sub Nr. 15. belegene Haus, Hof und Garten mit Gemeinderecht und der dazu gehörigen halben Hufe Landes in Benndorfer Flur, abgeschätzt auf 1647 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur des Gerichts einzusehenden Taxe, soll an Localgerichtsstelle zu Benndorf

am 30. September 1847, Vormittags 10 Uhr,

freiwillig subhastirt werden.

Merseburg, den 14. August 1847.

Patrimonial-Land-Gericht.

Wegel.

(1236) **Verpachtung.** Zwei den minderjährigen Geschwistern Wolff zu Kößchen gehörige Ackerhufen in dortiger Flur Nr. 746. 894. 866. 963. 304. 679. 828. und 846. des Flurbuchs, sollen zum 18. September d. J., Nachmittags 2 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle von Michael d. J. an auf drei Jahre meistbietend verpachtet werden.

Nähere Auskunft über die Lage der Grundstücke ertheilt der Altersvormund der Wolffschen Kinder, Nachbar und Einwohner Johann Carl Kunkel zu Kößchen. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Merseburg, den 2. September 1847.

Die Dom-Capituls-Gerichte.

Hunger.

Freiwilliger Verkauf

von

Acker- und Wiesengrundstücken

in

Schotterey.

Vermöge Auftrags werde ich

Donnerstag den 16. September, Morgens 9 Uhr, im Gasthose des Herrn Heinze zu Schotterey von dem früher Dedekindschen, jetzt dem Amtmann Herrn Persch gehörigen sub Nr. 16. zu Schotterey belegenen Freigute, die zu demselben gehörigen, in den Fluren Schotterey, Lauchstedt, Gräfendorf und Rockendorf belegenen Acker- und Wiesengrundstücke,

in einzelnen Parzellen, öffentlich meistbietend verkaufen.

Kaufliebhaber lade ich zu obigem Termine mit dem ergebensten Bemerkten ein, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden und bei annehmbaren Geboten der Zuschlag sofort erfolgt.

Schotterey, den 8. September 1847.

(1250)

W. Pellnitz aus Calbe a. S.

(1251)

Gras-Verkauf.

In der Werderflur bei Merseburg soll

Sonnabends den 18. September e.,

Nachmittags 2 Uhr,

der zweite sehr gute Grasschnitt von 8 Morgen 103 Dd. Wiese gegen sofortige Vorausbezahlung meistbietend verkauft werden. Auskunft giebt der Wiesenaußseher Kunter.

1252) **Verkauf.** Mittwoch den 15. d. M., Nachmittags 4 Uhr, soll an der Papier-Mühle eine Parthie starkes Brennholz verkauft werden. **Querfurth.**

(1253)

Die

Rheumatismus-Ableiter

von

Wilh. Mayer & Comp. in Breslau

haben sich so vielseitig als wirkend gegen Rheumatische Schmerzen aller Art bewährt, dass solche gewiss die größte Beachtung verdienen.

Wir fühlen uns daher veranlaßt, die uns so oft von mehreren hohen Sanitäts-Behörden und Doctoren eingesandten Mittheilungen dem geehrten Publikum mit dem Bemerkten zur Ansicht zu bringen, daß wir Niederlage von den Rheu-

matismus=Ableitern den Herren **L. Zimmermann** in **Merseburg**, **E. Hoffmann** in **Schkeuditz** und **F. Sack** in **Lützen** ertheilt haben.

Wihl. Mayer & Comp. in Breslau.

Atteste.

Die mir von den Herren Mayer et Co. zur Prüfung übersandten Rheumatismus=Ableiter, haben sich bei rheumatischen gichtischen Leiden und in einem Fall frisch entstandener halbseitiger Lähmung als hilfreich erwiesen, so daß dieselben um so mehr zu empfehlen sind, als ihre Anwendung selbst bei Kindern mit keinerlei Beschwerde verbunden ist.

Corstadt, den 6. August 1847.

Dr. Böhm.

Die verbesserten Rheumatismus=Ableiter der Herren **Wihl. Mayer et Comp.** in **Breslau** habe ich zu wiederholten Malen in chronischen Fällen von Rheumatismus anzuwenden Gelegenheit gehabt und mich von ihrer Nützlichkeit überzeugt. Besonders wirksam und Schmerzen lindernd waren sie in einem Falle eines vieljährigen Rheum. Hiltswehs mit Hinken, in welchem jahrelang äußere und innere Heilmittel erfolglos blieben, die nächtliche Ruhe fehlte und der Kranke begann zu transpiriren. Obgleich nun das Leiden noch nicht ganz gehoben ist, so fühlte doch der Patient seit dem Gebrauch der Rheumatismus=Ableiter sich schmerzsfreier, heiterer, schläft besser und hegt zu dem Mittel das beste Vertrauen. Da das genannte Mittel keine Schmerzen macht, die Haut nicht reizt, überhaupt leicht anzuwenden ist, so dürfte der Gebrauch derselben wohl mit allem Recht zu empfehlen seyn.

Breslau, den 9. August 1847.

Dr. A. A. Lüdicke, pract. Arzt.

Da verschiedene Herren Aerzte und Wundärzte in Behandlung rheumatischer Beschwerden von den Mayerschen sogenannten Rheumatismus=Ableitern sehr günstige Erfolge erzielt zu haben bekunden, so habe auch ich diesem Gegenstande meine Aufmerksamkeit zugewendet, und muß bekennen, daß, nach dem, was ich in Fällen, wo in rheumatischen Leiden dieses Mittel in Gebrauch gezogen wurde, zu beobachten Gelegenheit gehabt, ganz geeignet ist, die obigen Angaben zu bestätigen. Am auffallendsten zeigte sich dieses in einem Falle einseitigen rheumatischen Kopfswehes, wo auch Zahnleiden mit im Spiele waren, wo nach einigen Tagen durch die Anwendung lediglich dieses Mittels, dieses Leiden vollständig gewichen ist. — Ich kann daher ebenfalls die Rheumatismus=Ableiter der Herren Mayer et Comp. in **Breslau** jedem Leidenden bestens empfehlen.

Gr. Slogau, den 18. August 1847.

Peickert, pract. Wundarzt und Geburtshelfer.

(1212) **Hausverkauf.** Das Hirtenhaus in der Commun Wehlig soll den 2. October, Nachmittags um 3 Uhr, in der Schenke meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden mit dem Bemerkten hierzu eingeladen, daß die Bedingungen im Termine zu erfahren sind.

Wehlig, den 6. September 1847.

Drtsdrichter Körner.

(1248) **Verkauf.** Zu verkaufen steht ein Backhaus in Lützen, bester Lage am Markte, welches sich auch zu jedem andern Geschäft eignet. Die Hälfte der Kaufsumme kann darauf stehen bleiben. Das Nähere bei der Bäckerwitwe **Oberdt** in Lützen.

(1257) Bücher-Anzeige. Neuestes, billigstes und dabei vollständigstes Conversationslexicon.

Von dem in Nr. 58. d. Bl. nur in Folge des Nichtfortbestehens der betr. Verlags-Handlung zu dem enorm billigen Preise von 1½ Thlr. offerirten encyclopädischen Realwörterbuche aller Wissenschaften, Künste und Gewerbe, 1846. 4. Aufl., sind noch einige Exemplare vorrätzig in der Buch- und Papierhandlung von **Louis Garcke** in **Merseburg**.

(1256) **Gesuch.** Ein mit den nöthigen Vorkenntnissen versehenen junger Mensch kann als Handlungslehrling eintreten. Wo? erfährt man bei der Redaction des Kreisblattes.

(1254) Gesuch.

4 junge Leute mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, welche Lust haben die Buchdruckerkunst zu erlernen, können sofort placirt werden.

Naumburg a. d. S.

Franz Littfas.

(1255) Es können sofort 2 Burschen, die gut und correct schreiben können und die nöthigen Schulkenntnisse haben, sogleich placirt werden. Näheres in Naumburg a. d. S., kleine Salzgasse Nr. 502.

(1249) **Gefunden.** Ein alter Artillerie=Mantel von der 4. Brigade, sehr defect, ist gefunden worden, und kann derselbe gegen die Insertionsgebühren in Empfang genommen werden Delgrube Nr. 312.


Saupe, Schuhmachermeister.

(1247) Das Geißelbrückchen

am Knöfelschen Hause kürzt nicht allein gewöhnliche Geschäftsgänge ab, sondern beschleunigt auch bei Feuersbrünsten die Hilfsleistung, ist für Jung und Alt ein Zufluchtsort, wenn Pferde mit und ohne Geschirr durchgehen, vermehrt die Wege, flüchtigen Verbrechern zu begegnen und sie zu ergreifen, und Gott weiß, welche andere Vortheile es künftig noch gewähren wird. Indem daher die Erbauer desselben den Glauben hegen, sich als solche nicht allein um das hiesige Publikum, sondern überhaupt um die ganze legale Menschheit sehr verdient gemacht zu haben, hoffen sie zugleich keine Fehlschritte zu thun, wenn sie die hiesigen Einwohner hiermit bitten, dieses für bloße Fußgänger bestimmte Brückchen nicht mißbrauchen und Schulkärne, Handwagen u. a. Fahrzeuge darüber passiren zu lassen, auf daß die Erhaltungskosten desselben nicht zu beträchtlich werden. —

Marktpreise vom 11. September.

	tbl.	fg.	pf.		tbl.	fg.	pf.		tbl.	fg.	pf.		tbl.	fg.	pf.
Weizen	2	28	9	bis	3	—	—	Gerste	1	12	6	bis	1	15	—
Roggen	2	7	6	bis	2	12	6	Hafer	—	23	9	bis	1	—	—

 Dies Blatt erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwochs und Sonnabends und kostet vierteljährlich nur 8 Sgr., wofür es jedem Abonnenten hier und auswärts frei ins Haus geliefert wird; durch die Königl. Post wöchentlich zweimal bezogen, kostet dasselbe vierteljährlich nur 12¼ Sgr. — Insertionen aller Art werden für das Mittwochsstück bis jeden Montag Mittag 12 Uhr, für das Sonnabendsstück bis jeden Donnerstag Abend angenommen.

Druck und Verlag von Kobitzschens Erben. Redigirt von Carl Jurek in Merseburg.

Sierzu Nr. 33. der illustrierten Zeitschrift.